

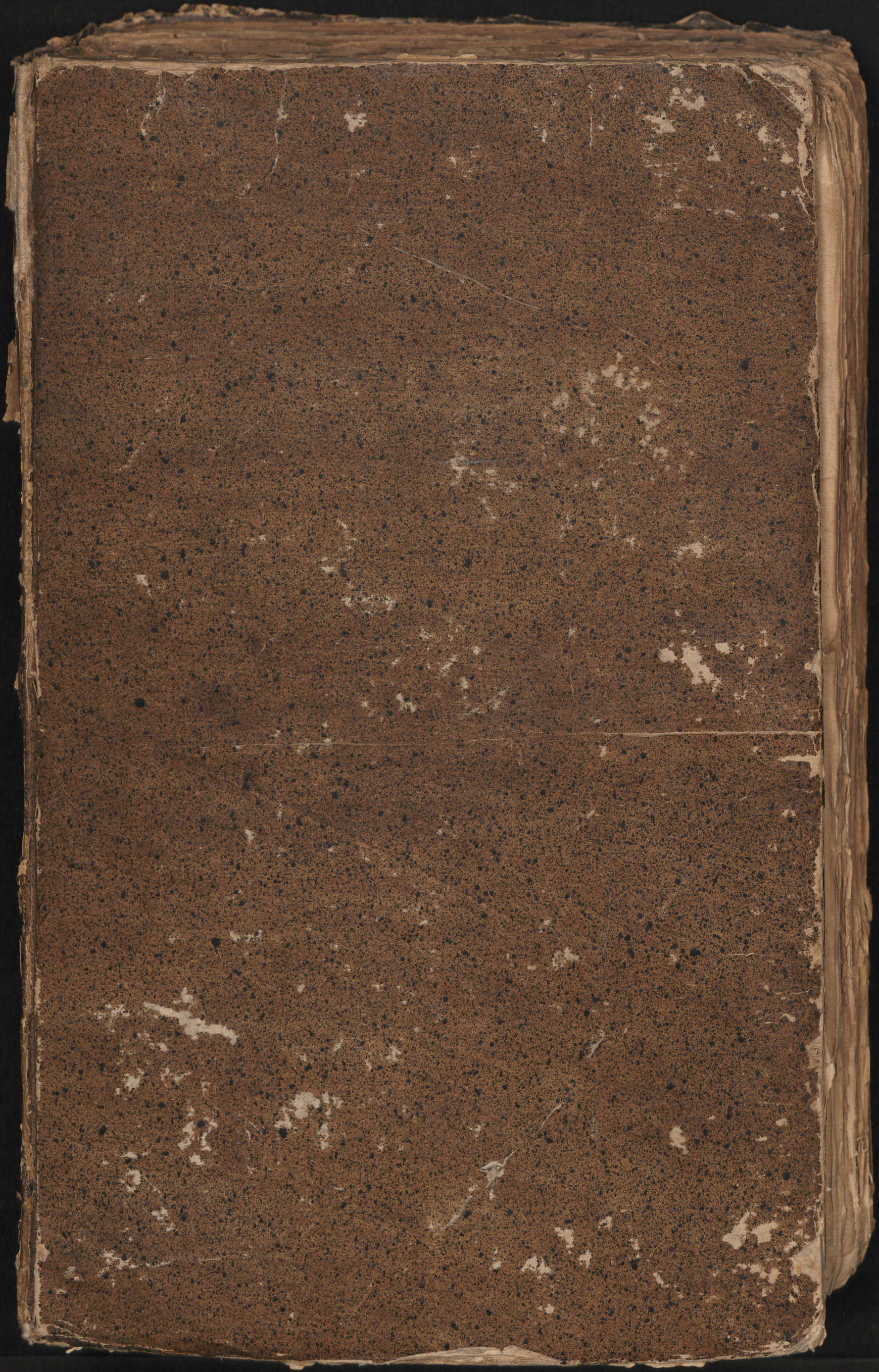
Von Gottes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Nachdem Wir ... vernehmen/ wie ohngeachtet Unser so öffters emanirten Edicten ... so wol von Ein- alß Außheimischen/ mit Frembder verbottenen Werbung continuiret, und die junge Mannschafft auß dem Lande/ so mit Gewalt/ so mit Güte/ theils heim- theils öffentlich weggeführt werde ... : So geschehen auff Unser Residentz und Vestung Schwerin den 8. Februarij Anno 1702.

[S.l.], [1702]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn832736996>

Druck Freier  Zugang

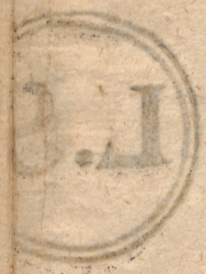




< 5811 >
MK - 4063 (1)
~~AK - 02. (1.)~~

Wilk von dem Vorbest
Schwerin 28 Febr 1702

~~##~~
125



Von **WILHELM** Braden/
Friedrich **W**ilhelm/
Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
Schwerin und Raseburg / auch Graff zu Schwerin / der Lande Rostock
und Stargard Herr.

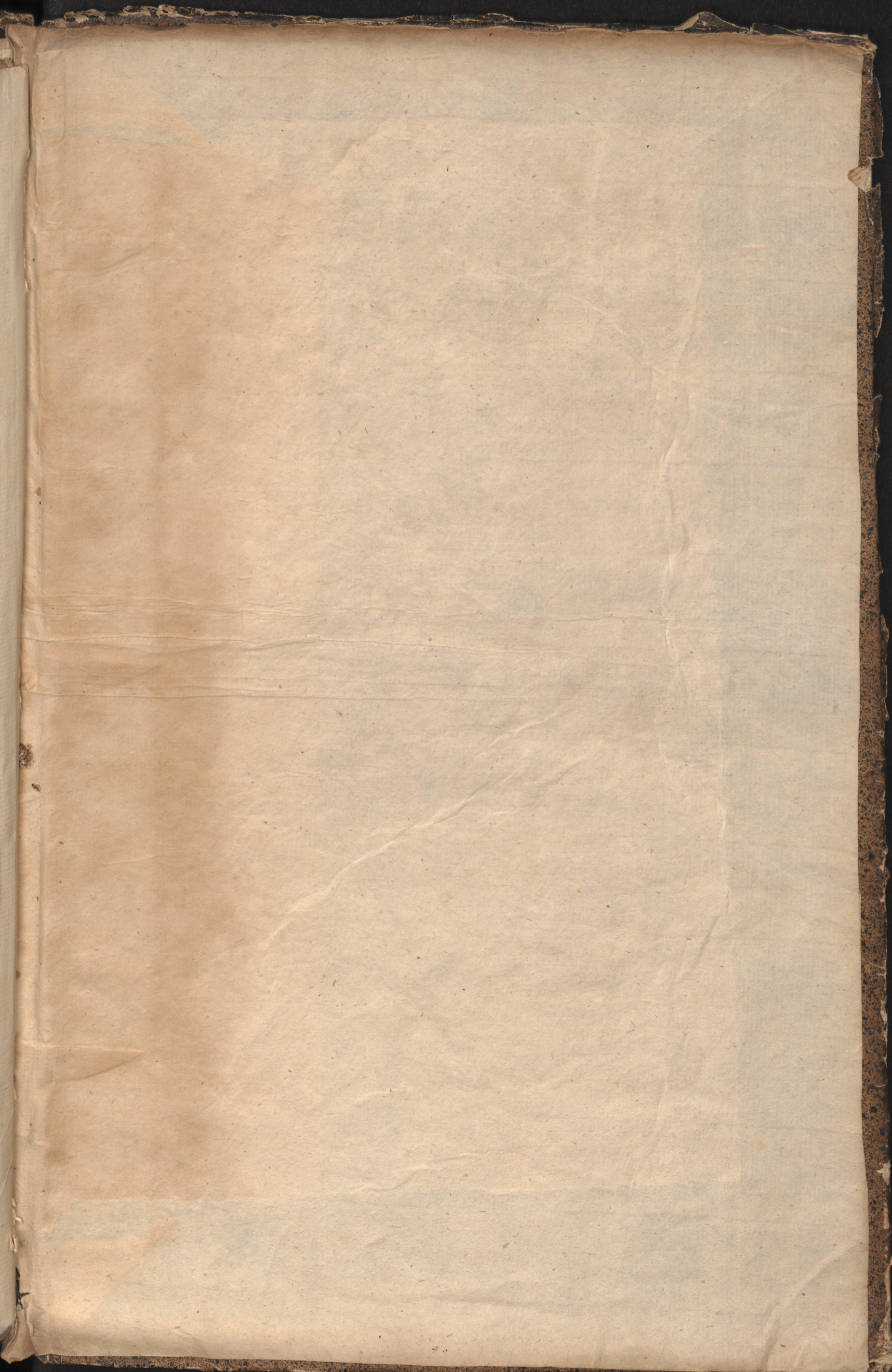
Nachdem Wir mit ungnädigsten Mißfallen vernehmen/wie ohngeachtet Unser so öftters emanirten
Edicten, und darinn angedroheten harten und schweren Ahndung / so wol von Ein- als Außheimischen / mit Frembder verbottenen
Werbung continuiret, und die junge Mannschafft auß dem Lande / so mit Gewalt / so mit Güte / theils heim- theils öffentlich weg-
geführt werde / darunter dann von Unsern Landes Eingeseßenen und Unterthanen ihnen zum öfttern Anleitung gegeben / und Assistentz ge-
leistet wird; Wir aber diesem Unfuge und eigenthätigen Unternehen nicht länger nachzusehen / sondern Unsern Mandatis den gehörigen
Nachdruck zugeben gemeinet / Als wiederholen Wir Unsere deßfals zu unterschiedenen mahlen abgelassene Verordnunge wörtlichen Einhalts
anhero / und gebieten und befehlen allen und jeden Unsern Haupt- und Amtleuten / und übrigen Befehlighabern und Bedienten / auch denen
von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern und Raht in denen Städten und ins gemein allen Unsern Pflichtverwandten / Unterthanen
und Angehörigen / auch in Unsern Landen sich auffhaltenden Frembden / in specie, denen Herbergierern und Krügeren / auch Schulzen und
Boigten / und sonst allen die sich auff dem Lande und in den Städten auffhalten / hiemit gnädigst und ernstl. daß Sie auß und in Unsern ämb-
tern / Höffen / Städten und Dörffern / auch in ihren Gütern und Häusern keine frembde Werbungen / sie geschehen offent- oder heimlich verstat-
ten / keine Hülffe / Vorschub und Anleitung dazu geben / sondern / da sie das geringste vermercken / solches verwehren / in Unsern Rahmen verbie-
ten / die geworbene Mannschafft und Werber aller Orten / sonderlich an den Pässen / da sie durch müssen / anhalten / und nicht auß dem Lande lassen /
vielmehr solche anhero zu Unser Residentz und an Unsere negste Garnison bringen / und samt und sonders hierin all daß Jenige thun und ver-
richten sollen / was zu Hintertreibung solcher frembden Werbungen / nöthig / nutz und dienlich ist. Wie dann insonderheit Unsere Beambte
und Befehlighabere hiedurch gnädigst und über dem bey Vermeidung 200. Reichsthal. Straffe ernstl. befehliget werden / in denen Ihnen
anvertrauten ämbtern hierauff genaue obacht zuhaben / allen frembden Werbungen zeitig zu steuren / und wann sie etwas mercken / oder Ihnen
ein und ander verdächtig vorkommt / davon so fort zu referiren. Das meinen Wir ernstl. und hat ein jeder / wie obbenandt / bey Vermeidung
Unser Ungnade und schweren Straffe / auch nach befinden bey Confiscir- und Cassirung respectivè ihrer Dienste / Lehn / Haab und Güter /
als auch von Uns habender Privilegien, Freyheit und Gerechtigkeiten / sich hiernach zu richten / und für Ungelegenheit zuhüten / denen Wir
sonst mit Gnaden gewogen verbleiben. Urtkundlich mit Unserm Fürstlichen Handzeichen und Innsiegel corroboriret. Und haben Unsere
Beambte / auch Bürgermeister und Raht in den Städten dieses nach Empfang so fort von allen Canteln publiciren und gehöriger Ohr-
ten affigiren zu lassen; So geschehen auß Unser Residentz und Vestung Schwerin den 2. Februarij Anno 1702.

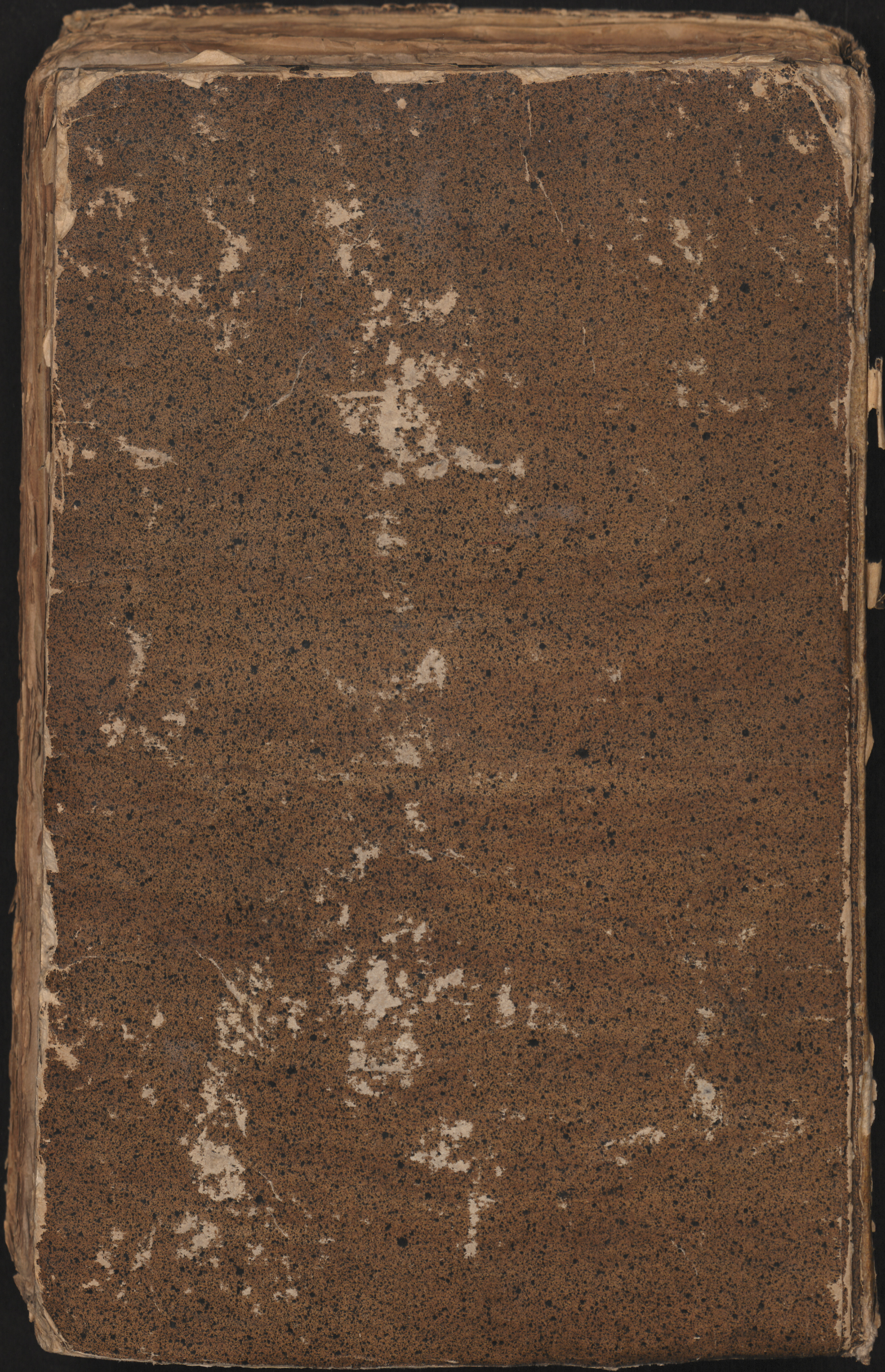
Friedrich **W**ilhelm.



[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, appearing as ghostly impressions of the original text.]

[A block of faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, appearing as ghostly impressions of the original text.]







In **WIRTSCHAFTS** Gnaden/
Wir Friedrich Wilhelm
 Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
 Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin/
 der Lande Rostock und Stargard HERRN.



Allen Unseren Haupt- und Ambt-Leuten / denen von der Ritterschafft / auch Bürgermeistern und
 Raht in denen Städten / und übrigen Eingefessenen Einwohnern und Unterthanen Unseres Fürstenthumbes Schwerin / hiemit
 gnädigst zu vernehmen / wie daß Wir betrogen werden / gleich in Unseren Herzog-Thümern geschehen / auch in obgemeltem
 Unserm Fürstenthumb Schwerin zu verordnen / daß eine durchgehende Scheffel / Ellen und Tonnen-Maasse / auch Gleich-
 heit der Gewichte eingeführet werden soll. Wann Wir nun diese Unsere / zu wegräumung aller Unrichtigkeit und Verwir-
 rung in Handel und Wandel / und hingegen zu besorgender guter Ordnung / wie auch zumehrer der *Commercien* Aufnahm-
 und Vermehrung vielen bishero mit Unserm grösssten Mißfallen vermerckten Unterschleiffs und Bedrucks der *Commercien*
 den abzielende *Intention*, mit dem Foderambtsten zum *Effect* gebracht / und ins Verck gerichtet haben wollen.

- Als *constituiren*, ordnen und setzen Wir hiemit und in Krafft Unser Landes Fürstl. Hoheit / daß
- (1.) *à dato* dieses ein jedweder / so einen Scheffel begehret / solchen von Bürgermeister und Raht zu Bülow und Bahrin /
 fodern / daselbst vorlegen und *reguliren* lassen / und vor demselben ohne Beschlag 26. fl. vor die Brögunge aber 4. fl. und für
 ein Viertel und Megen 1. fl. geben; welchen *Profit* der Brögunge der *Magistrat* des Orts / wo die Brögunge geschieht / genießen sol.
 - (2.) Daß die alten Maassen eines jeden Orts Obrigkeit eingeliefert werden / die dann diese gleich vernichten / und dahin setzen soll / daß der neue Scheffel /
 dem Probe-Scheffel gleich an Höhe / Ründe und Breite / ohne Zeit Verlust gemachet / und niemand damit / zum Nachtheil des *Publici* und der *Com-
 mercien*, aufgehalten werde.
 - (3.) Sollen die *Licenten à dato* dieses *Edicti*, nach dem neuen Mecklenburgischen Scheffel entrichtet werden; Nach 8. Wochen aber *à tempore huius Edicti*,
 soll bey 50. Rthalr. Straffe keiner einen alten Scheffel weiter bey sich finden lassen.
 - (4.) Die mit Eisen zubeschlagene Scheffel sollen mit solcher Vorsichtigkeit verfertigt werden / daß das Eisen zum Betrug in der Mitte nicht verhöhet /
 sondern überall gleich gemachet werde. Wie dann auch
 - (5.) In den Mühlen die alten Megen gleich ab- und eine Neue / mit dem angefetteten Streich-Holz anzuschaffen seyn / und wollen Wir hiemit / daß
 - (6.) Daß Zeichen der Brögunge / das im Fürstenthumb gewöhnlich / und darunter das erste Buchstab der Stadt / woselbst das Maas gewröget wird /
 gesetzet seyn soll.
- Diesemnach ergeheth an obbenandte alle Unser gnädigster auch ernster Befehl / daß ein jeglicher / sonderlich die Obrigkeitliche Personen ihres Orts
 nicht veräumen sollen / was zu *Introduciren* und Beforderung obiger Unser *Constitution* ihrer unterthänigsten Obliegenheit gemäß ist / auch daß ferner je-
 dermann in Unseren Landen / im Kauffen und Verkauffen sich darnach gehorsambst achten / oder in Befindung des Wiedrigen / mit obangedeuteter
 und anderer willkührlichen ernstlichen Straffe angesehen zu werden / gewärtig seyn soll.

Damit nun dieses desto ehender zu männiglichem *Notiz* und *Wissenschafft* komme / werden Unsere Beampten / auch Bürgermeister und Raht jedes
 Orts hiemit gnädigst befehliget / gegenwärtiges Unser offenes *Edict*, von allen Cankeln *publiciren* und darauß an alle Raht- auch Krug- und Schulz-
 Häuser - Thüren *affigiren* zu lassen.

Urkündlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und aufgedrucktem Insiegel.
 Bestung Rostock / den 20. Novembr. ANNO 1703.

Friedrich Wilhelm.

